



Interessenbekundungsverfahren

**zur Übernahme einer oder mehrerer Trägerschaften ab dem
Schuljahr 2026/27 an den offenen Ganztagsgrundschulen und
Betreuung von 08.00-13.00 Uhr in der Stadt Schwelm**

Allgemeines

Die Stadt Schwelm als Schulträger beabsichtigt die Trägerschaft für die offenen Ganztagsgrundschulen (OGS) und die Betreuung „Acht bis Dreizehn Uhr“ an den vier Schwelmer Grundschulen ab dem Schuljahr 2026/27 neu zu vergeben. Die Übernahme der Trägerschaft kann für eine oder mehrere OGSen erfolgen.

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII sowie Sportverbände, Zweckverbände der Volkshochschulen, sowie vergleichbare Bildungsträger haben die Möglichkeit, bis zum 31.01.2026 ihr Interesse schriftlich zu bekunden und ein Kurzkonzzept mit den wichtigsten Eckdaten einzureichen.

Die Rahmenbedingungen des gemeinsamen Erlasses des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW über „Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtlich Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ vom 02.07.2024 sind zu berücksichtigen. Diese sind als Anlage beigelegt.

In der Stadt Schwelm sind an allen vier Grundschulen offene Ganztagsgrundschulen und Betreuungsgruppen „Acht bis Dreizehn Uhr“ eingerichtet:

Grundschule	Schülerzahl zum 15.10.2024	Belegbare Plätze	OGS- Teilnehmerzahl zum Schuljahr 2025/26	Prognostizierte Teilnehmerzahl 1. Klasse Rechtsanspruch ab 01.08.2026 (80% d. Lernanfänger)	Prognostizierte Gruppenstärke
Städt. Gemeinschaftsgrund schule Nordstadt	248	100	96 davon 19 SuS in der 4.Klasse	55	5
Städtische Gemeinschaftsgrund schule Engelbertstraße	334	75	73 davon 12 SuS in der 4.Klasse	57	5
Städtische Gemeinschaftsgrund schule Ländchenweg	402	150	136 davon 29 SuS in der 4.Klasse	74	7
Städtische Katholische Grundschule St. Marien	217	100	97 davon 25 SuS in der 4.Klasse	38	4

Das Interessenbekundungsverfahren ist dem förmlichen Vergabeverfahren nach Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge – Vergabeverordnung (VgV) oder Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vorgeschaltet.

Die Übersendung und Veröffentlichung dieser Unterlagen enthält eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung, die nicht den Bestimmungen der VgV oder der UVgO unterliegt. Aus der Teilnahme an der Interessenbekundung können keine Ansprüche gegenüber der Stadt Schwelm geltend gemacht werden.

Die Stadt Schwelm behält sich vor, bei fehlender Eignung der eingegangenen Interessenbekundungen das Verfahren abubrechen.

Der Träger erklärt sich damit einverstanden, dass die Ergebnisse des Interessenbekundungsverfahrens zur Zwecke der politischen Beschlussfassung veröffentlicht werden.

Es wird eine Kooperationsvereinbarung zwischen Schulträger, Schule, Jugendamt und OGS-Träger geschlossen. Ein Muster der Kooperationsvereinbarung ist als Anlage beigelegt.

Die Durchführung der „Offenen Ganztagsgrundschule“ und der Betreuung „Acht bis Eins“ ist auf vier Jahre befristet; sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, sofern nicht bis spätestens 31.07. des Vorjahres eine schriftliche Kündigung zum kommenden Schuljahr erfolgt.

Konzept Schulträger

Eine zentrale Grundlage ist die Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, gemeinwohlorientierten Institutionen und Organisationen aus Kultur und Sport, Wirtschaft und Handwerk sowie weiteren außerschulischen Partnern. Sie soll fortgeführt und weiter intensiviert werden. Die Beteiligung von gewinnorientierten Trägern und kommerziellen Nachhilfeinstituten ist unzulässig (§ 55 SchulG).

Die Einbeziehung des Quartiers mit ortsansässigen Institutionen ist hingegen ausdrücklich erwünscht und soll Synergien zwischen Schule, Bildung und Organisationen des Gemeinwohls fördern. Die OGS-Betreuung findet in den Räumlichkeiten der Schule statt. In multifunktional ausgestatteten Räumen und Gruppenräumen. Bei der Betreuung sind das Quartier und umliegende Institutionen einzubeziehen. Die Einbeziehung der Sporthallen, der städtischen Bibliothek, der städtischen Musikschule, des Jugendzentrums und des städtischen Museums sowie des gesamten Haus Martfeld ist erwünscht und soll den Schülerinnen und Schülern den Zugang zu weiteren Lern- und Förderorten im Stadtgebiet ermöglichen.

Die OGS ist Bestandteil des Schulalltags und eingebunden ins Schulprogramm mit Spiel, freier Beschäftigung sowie Einzel- und Gruppenaktivitäten.

Bei der OGS-Betreuung sollen neben Phasen des freien Spielens folgende drei Förderschwerpunkte abgedeckt werden:

- Motorische Förderung,
- musische und künstlerische Förderung mit Kreativangeboten sowie
- die Lernförderung der SuS entsprechend ihrer Förderbedarfe.

Grundlage der Angebote sind die jeweiligen Förderungskonzepte der Stadt Schwelm.

Für alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler der OGS wird eine Hausaufgabenbetreuung angeboten, sofern von der Schule keine Lernzeiten eingerichtet sind.

Basiskriterien/Eignungskriterien

- Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, sowie Sportverbände, Zweckverbände der Volkshochschulen und vergleichbare Bildungsträger. Die Beteiligung von gewinnorientierten Trägern und kommerziellen Nachhilfeinstituten ist unzulässig (§ 55 SchulG).

- Grundlage für die Aufgabenerfüllung des Trägers an den offenen Ganztagsangeboten ist das pädagogische Konzept der Schulen.
- Das Schulkonzept wird durch den Träger mitgetragen und die Ganztagsbetreuung hierauf gemeinsam konzeptioniert und ausgerichtet.
- Sicherstellen von bedarfsgerechten Öffnungszeiten an allen Werktagen bis 16.00 Uhr.
- Eine Frühbetreuung findet nicht statt.
- Betreuung an Unterrichtsfreien Tagen (Elternsprechtage, Brückentage, pädagogische Konferenzen u.a.).
- Sicherstellen einer Ferienbetreuung, mit einer max. Gesamtschließzeit von 4 Wochen jährlich.
- Für die Ferienbetreuung in den Schulferien wird ein eigenes Freizeitangebot entwickelt, das auch schul- und trägerübergreifend möglich ist.
- Einhalten der mit den Grundschulen zum Kinderschutz festgelegten Verfahrensabläufen.
- Erfahrungen in der Trägerschaft einer Ganztagsgrundschule oder vergleichbaren Bildungs- und Betreuungsangeboten. Diese sind mit einer Referenzliste nachzuweisen. Sollten keine Referenzen vorliegen, ist detailliert darzustellen, wie auch ohne einschlägige Erfahrung die notwendige Fachkunde und die erfolgreiche Durchführung der Maßnahme gewährleistet werden können.
- Bedarfsgerechte Durchführung der Betreuung „Acht bis Dreizehn Uhr“.
- Gewährleistung eines Austauschs mit der Schulleitung und weiteren relevanten Professionen und Bezugspersonen (z.B. Lehrkräfte, Schulsozialarbeiter*innen, Sorgeberechtigten) in der Schule.
- Teilnahme an Schulkonferenzen und Lehrerkonferenzen.
- Beilegung einer Erklärung gem. beigefügter Anlage über die Qualifikation und Bezahlung.
- Beifügung einer Organisationsstruktur und Organigramm.
- Bereitstellung einer koordinierenden Fachkraft, die an den Vernetzungstreffen/Qualitätszirkel teilnimmt und als Ansprechpartner*in gilt.

Betreuung „Acht bis Dreizehn Uhr“

Neben der OGS bieten die Schulen die Betreuung „Acht bis Dreizehn Uhr“ an. Bei diesem Angebot werden die Schüler*innen bis maximal 13.20 Uhr betreut. Der Träger bietet hierfür in Abstimmung mit der Schule ein eigenständiges Betreuungsangebot an.

Bedingungen an das Personal

- Der Träger stellt das pädagogische Personal zum Betrieb des Ganztagsbetreuungsangebotes.
- Das Personal wird tariflich beschäftigt.
- Für die Qualifikation der Fachkräfte und der Ergänzungskräfte sind die Ausführungen im gemeinsamen Erlasses des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW über „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ vom 02.07.2024 maßgeblich.
- Pro 25-30 Schüler*innen soll in der OGS-Betreuung mindestens eine pädagogische Fachkraft sowie eine Ergänzungskraft an 5 Tagen à 5 Stunden/Tag als Bezugspersonen eingesetzt werden.

- Die Fachkraft arbeitet eng mit der Schulleitung zusammen und beteiligt sich am Qualitätsentwicklungsprozess der Schule.
- Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem OGS-Träger.
- Der OGS-Träger führt den Nachweis über den Abschluss der Vereinbarung über die Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII und dem Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII.
- Der OGS-Träger darf nur Personal einsetzen, für das ihm ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregister-Gesetz und ein bestehender Masernimpfschutz vorliegt.
- Der OGS-Träger bietet regelmäßige Fort- und Weiterbildungsangebote für sein Personal an.

Anmeldeverfahren

Das Anmeldeverfahren regelt der Schulträger, die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt entsprechend der städtischen Elternbeitragssatzung. Für alle Kinder, die nach dem 01.08.2026 eingeschult werden, gilt der Rechtsanspruch. Für die Kinder jüngerer Jahrgänge bestimmt der Schulträger die Aufnahmekriterien entsprechend der Beschlüsse des SchA und JHA. Die Schulleitung hat ein Vorschlagsrecht. Der öffentliche Jugendhilfeträger kann zudem anraten, Kinder in die OGS-Betreuung aufzunehmen.

Der Schul-Träger schließt mit den Eltern der am offenen Ganztagsbetrieb teilnehmenden Kinder einen Betreuungsvertrag ab.

Durch dieses Verfahren entsteht dem OGS-Träger kein Verwaltungsaufwand im Anmelde- sowie Verwaltungsverfahren der Betreuungsverträge.

Räume

Dem Träger der OGS werden für die Durchführung des außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes die erforderlichen Räume und Einrichtungsgegenstände von der Stadt Schwelm unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Stadt Schwelm trägt die Kosten für Reparaturen, Inspektionen, Wartung und Neuanschaffungen der von ihr beschafften Ausstattungsgegenstände und trägt die raumbezogenen Nebenkosten wie Hausmeister-, Reinigungs-, Heiz-, Strom- und Wasserkosten.

Mittagessen

Das Mittagessen ist für alle Kinder verbindlich. Der OGS-Träger verpflichtet sich, für die angemeldeten Schülerinnen und Schüler der OGS die Teilnahme am Mittagessen sicherzustellen. Eine pädagogische Betreuung während des Mittagessens ist zu gewährleisten.

Für die Verpflegung wird eine separate Abfrage erfolgen.

Finanzierung

Als Bieter werden Sie aufgefordert für die OGS ein Preisblatt einzureichen, aus dem die

Personalkosten, Sachkosten und Overheadkosten pro Gruppe hervorgehen. Der angebotene Preis ist für die Vertragslaufzeit von vier Jahren bindend.

Zukünftige tarifvertragliche Anpassungen aus neuen Tarifverhandlungen sind rechtzeitig anzuzeigen und nachzuweisen und werden berücksichtigt.

Die Finanzierung der „Acht bis Dreizehn-Gruppe“ beträgt derzeit 7.500 € (Landesmittel) zuzüglich Elternbeiträge, die von den Eltern direkt an den Träger überwiesen werden. Mit Landesmitteln und Elternbeiträgen soll das Betreuungsangebot "Acht bis Dreizehn" kostendeckend betrieben werden. Der Elternbeitrag für die „Acht bis Dreizehn-Betreuung“ darf nicht mehr als 60-80 € betragen. Vorbehaltlich eines Ratsbeschlusses wird optional eine Betreuung bis 14.00 Uhr (wahlweise mit Mittagessen) angestrebt. Der voraussichtliche Elternbeitrag für die Betreuung bis 14.00 Uhr wird in einem Finanzierungsbereich von 100 - 125 € zuzüglich Kosten für Mittagsverpflegung betragen. Da es sich bei der Betreuung bis 14.00 Uhr um eine freiwilligen Leistung handelt, ist eine Elternbeitragsstaffelung nicht möglich.

Verwendungsnachweis

Der Betreuungsträger hat dem Schulträger bis spätestens zum 15.09. einen detaillierten Verwendungsnachweis des vorangegangenen Schuljahres vorzulegen, in dem die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen bestätigt wird. Einzelheiten regelt der Kooperationsvertrag.

Auswahlverfahren

Die Interessenbekundung wird durch ein Gremium bewertet. Es besteht aus fachkundigen Vertretern des Fachbereichs Familie, Bildung und Soziales und der Grundschule.

Die geeigneten Interessenten*innen werden nach den folgenden Kriterien ausgewählt:

Konzept

Personal

Referenzen/Erfahrungen

Finanzierung

Die ausgewählten Interessenten*innen erhalten Gelegenheit, sich an der EU-weiten Ausschreibung zu beteiligen.

Frist

Die Interessenbekundung ist bis zum 31.01.2026 schriftlich zu übersenden an:

Stadt Schwelm

Fachbereich Familie Bildung, Sport

z.Hd. Frau Passehl

Rathausplatz 1

58332 Schwelm

Der Interessenbekundung sind zwingend beizufügen:

- Konzept für OGS und „Acht bis Dreizehn-Uhr-Betreuung“ sowie für die Betreuung bis 14.00 Uhr
- Beifügung einer Organisationsstruktur und Organigramm
- Finanzierungsplan
- Referenzen

Fragen zum Interessenbekundungsverfahren

Stadt Schwelm

Fachbereich Familie, Bildung, Sport

Rathausplatz 1

58332 Schwelm

Herr Buchholz, Tel.: 02336/801-157 oder buchholz@schwelm.de

Frau Beger, Tel.: 02336/801-293 oder beger@schwelm.de

Herr Karnstein, Tel.: 02336/801-408 oder karnstein@schwelm.de

Anlagen

- Muster der Kooperationsvereinbarung